

Freundschaft, Ehe, Scheidung, Wiederheirat. Grundsätze zum Umgang in unserer Gemeinde

Grundlagen¹: Die Bibel ist für uns Norm, weil sie Gottes Verheissungen für unser Leben dokumentiert und weil der lebendige Gott durch sie zu uns spricht. Das Zeugnis der Heiligen Schrift zum Themenkreis Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat ist in sich klar, eindeutig und verständlich.

1. Die Ehe - Gottes Ordnung für alle Menschen seit der Schöpfung:

Gott hat die Ehe geschaffen, damit ein Mann und eine Frau sich lebenslanglich die Treue halten, an ihrer alle Lebensbereiche umfassenden Beziehung bauen, in der gemeinsamen Liebe wachsen und gemeinsam Gott dienen. Die Ehe ist in Gott selbst begründet und bildet die Beziehung innerhalb der Dreieinigkeit Gottes ab². Die Zehn Gebote verbieten Ehebruch³. Gott hasst Scheidung⁴. Jesus Christus betont die Unauflöslichkeit der Ehe⁵. Diese „Schöpfungsordnung“ Ehe gilt für alle Menschen gleich, ganz abgesehen von ihrem (christlichen) Glauben. - Auch die Ehelosigkeit und das Ledig-Bleiben ist in Gottes Augen eine mit der Ehe gleichwertige Lebensform. Sie schliesst für Christen auch die sexuelle Enthaltbarkeit ein. Ehelosigkeit ist darum angesichts der „Sexualisierung unserer westlichen Gesellschaft“ für Christen, die sie nicht freiwillig (als „Begaubung“⁶) wählen, eine grosse Herausforderung. Als Gemeinde wollen wir Alleinstehende und Verheiratete gleichermaßen in ihrer Lebenssituation unterstützen.

2. Freundschaftszeit, Ehebeginn, Konkubinat:

Eine Ehe einzugehen bedeutet gemäss 1. Mose 2,24 und der Aussage von Jesus⁷: Vater und Mutter zu verlassen, seinem Partner/seiner Partnerin „anzuhängen“ und ein Fleisch mit ihr/ihm zu werden. Das bedeutet: Ehe ist eine Verbindung, die stärker ist als die Blutsverwandtschaft (Eltern) (sozialer und wirtschaftlicher Aspekt). Ehe ist eine Beziehung, die nicht nur privater, sondern öffentlicher Natur ist (rechtlicher Aspekt) und die Ehe ist Ausdruck höchster Intimität und Intensität, die sich im Geschlechtsverkehr ausdrückt (körperlich-leiblicher Aspekt). Keines dieser drei Elemente für sich allein genommen begründet eine Ehe oder macht eine Ehe aus. Erst die drei Aspekte zusammen begründen die Ehe: Die Fähigkeit zur Übernahme von sozialer und wirtschaftlicher Verantwortung (konkret: Reife, (wirtschaftliche) Selbständigkeit, eigener Hausstand), die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Beziehung (konkret: Standesamtliche Trauung) und die personal-körperliche Vereinigung (insbesondere die Sexualität). Deshalb gehört die genitale Sexualität aus Gottes Sicht ausschliesslich *in* die Ehe⁸ und Geschlechtsverkehr ausserhalb der Ehe nennt die Bibel „Unzucht“, also Sünde. Diese biblische Sicht zu Freundschaft, Ehebeginn und Sexualität ist in unserer Gesellschaft massiv in Frage gestellt und hat für Christen wichtige praktische Konsequenzen, die wir anderenorts ausgeführt haben⁹. Aus obigen Gründen erachten wir auch das Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau ausserhalb der Ehe (Konkubinat; auch das Alterskonkubinat) für mit dem christlichen Lebensstil unvereinbar.

3. Eheprobleme - Schuld und Schuldfrage:

Wo Menschen zusammen leben, entstehen Konflikte und Krisen. Eheleute, die in der engsten, menschlichen Gemeinschaft leben, sollen sich wegen solcher Turbulenzen nicht schämen. Wir wollen auf ein Klima hinwirken, in dem in der Gemeinde von Schwächen geredet werden darf und

¹ Für unsere eigenen Überlegungen und Formulierungen konnten wir besonders von den Arbeitspapieren der Chrischona-Gemeinde Affoltern a. Albis und dem Buch von H. Hempelmann (Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat, Liebenzell, 2003) profitieren.

² Epheser 5,21-33; 1. Korinther 11,3.

³ 2. Mose 20,14.17.

⁴ Maleachi 2,16.

⁵ Matthäus 19,6.

⁶ Vergleiche zum gesamten Thema 1. Korinther 6,12-7,40; 1. Korinther 7,7 spricht von einer Befähigung, ledig zu bleiben und macht deutlich, dass dies auch eine „Gabe“ ist.

⁷ Jesus beginnt seine grundlegende Erklärung zur Ehe in Matthäus 19,4-5 mit dem Hinweis auf die Schöpfung des Menschen als Mann und Frau und indem er 1. Mose 2,24 zitiert.

⁸ Nur so machen zum Beispiel die Aussagen in 5. Mose 22 (wo Geschlechtsverkehr vor oder ausserhalb einer geschlossenen Ehe stattfindet, wird als notwendige Folge die Heirat/Ehe verlangt, beziehungsweise eine harte Strafe verfügt) einen Sinn und der Ratsschlag in 1. Korinther 7,9 („Fällt es ihnen (Unverheirateten und Verwitweten V.8) doch zu schwer, ihr (sexuelles) Verlangen zu beherrschen, dann sollen sie heiraten.“) macht logischerweise ebenfalls nur Sinn, weil die Sexualität *in* die Ehe gehört.

⁹ Beachte zum Thema Freundschaft, Verlobung, Heirat das Merkblatt „Freundschaft und Verlobungszeit“ der FEG Buchs. Vergleiche dort auch die Ausführungen zur untergeordneten Bedeutung der „kirchlichen Trauung“: Auch für Christen ist die standesamtliche Trauung entscheidend ehebegründend.

seelsorgerliche Hilfe in Anspruch genommen wird, bevor ein Konflikt eskaliert oder Bitterkeit die Fundamente der Ehe zerstört. Alle Ehepartner werden immer wieder und in unterschiedlichem Mass aneinander schuldig. Schuld muss und darf nicht zur Scheidung führen, sondern soll im Gespräch bereinigt und vergeben werden, damit Verletzungen heilen können.

4. Ziel Versöhnung:

Jede Krise, auch in der Ehe, fordert zur Entscheidung heraus. Durch Versöhnung sollen sich Eheleute neu zur gegenseitigen Liebe entscheiden. Die Beziehung soll gestärkt aus der Krise hervorgehen. Wir sind überzeugt, dass es immer dann einen guten Weg gibt, wenn beide Partner bereit sind, an einer Lösung zu arbeiten. Als Ältestenrat vermitteln wir seelsorgerliche Hilfe in Krisensituationen, damit Ehepartner sich versöhnen können.

5. Das Time-out von einer Mitarbeit - die eheliche Trennung - die Scheidung

Um Kraft und Zeit zur Krisenbewältigung zu gewinnen, kann ein *Time-out* (Auszeit) von aktiver Mitarbeit in einem Gemeindeteam hilfreich sein. In besonderen Fällen (z.B. bei Flucht vor Problemen in Gemeindeaktivitäten) kann die Gemeindeleitung ein solches Time-out verordnen. Wenn es der Schutz eines Ehepartners oder der Kinder (z.B. bei Gewalt oder Missbrauch) erfordert, können wir zur räumlichen *Trennung* raten. Wenn Ehepartner sich trennen, wollen wir an der bestehenden Ehe festhalten und bemühen uns weiter um seelsorgerliche Begleitung und eine Versöhnung. Die Anweisung von Jesus galt den christlichen Frauen und Männern als Grundsatz: Sie/Er darf sich nicht von ihrem/seiner Mann/Frau scheiden lassen¹⁰. (Zu den sogenannten Ausnahmefällen siehe unten Punkt 6)

Sieht ein Gemeindemitglied trotz Allem keinen Weg zur Versöhnung mit seinem Ehepartner und leitet die *Scheidung* ein oder gibt die Einwilligung dazu, informiert es den Ältestenrat. Dieser übernimmt die Aufgabe, die Gemeinde zu informieren, mit dem Ziel, den christlichen Umgang mit Betroffenen in unserer Gemeinschaft zu erhalten. Die Diskriminierung, das Richten oder das schlechte Reden über Menschen in Ehekrise, über Getrennte oder Geschiedene betrachten wir als Sünde, die in der Gemeinde nicht Platz haben darf.

6. Biblische Aussagen zu Scheidung und Vergebung:

Auch wenn Mose im Alten Testament die Ehescheidung regelt¹¹, und Jesus und Paulus im Neuen Testament eine Scheidung für Christen in Ausnahmefällen („bei Unzucht“¹² und bei Ehepartnern, bei denen ein Partner zum Glauben an Jesus Christus kommt: Wenn der ungläubige Partner die Scheidung begehrt¹³) bewilligen, so anerkennen wir die Ehe als Ordnung Gottes. Jede Ehescheidung - auch in diesen scheinbar „schuldlosen/erlaubten“ Ausnahmefällen - ist lediglich eine Notordnung des Gesetzes um der „menschlichen Hartherzigkeit willen“.

Wir anerkennen gleichzeitig und besonders angesichts solcher notvoller Beziehungs-Situationen, dass Jesus fehlbaren Menschen, die ihre Sünde bekannten und zur Umkehr bereit waren, Vergebung gewährte. In diesem Sinne wollen wir ein Klima schaffen, in dem auch Geschiedene volle Akzeptanz finden. Alleinerziehenden und Menschen, die durch Trennung und Scheidung in eine Notlage gekommen sind, stehen wir mit der notwendigen Hilfe bei.

¹⁰ So ausdrücklich in 1.Korinther 7,10-11.

¹¹ Die in 2. Mose 24,1-4 erläuterte Praxis eines Scheidebriefes entspricht rechtlich unserer heutigen „Scheidung“. Der dort genannte Grund für einen Scheidebrief („etwas Schandbares an ihr findet“) ist vage formuliert und wurde im Judentum letztlich so weit ausgeweitet, dass z.B. schon das „Anbrennen der Suppe“ (!) als Grund genügen konnte (so Hillel). Jesus erklärt dazu deutlich: „Nur wegen eurer Uneinsichtigkeit hat Mose euch erlaubt, euch von euren Frauen zu scheiden. Am Anfang jedoch war es nicht so.“ Matthäus 19,8.

¹² Matthäus 5,32 und 19,9. - Der Ausdruck *porneia* „Unzucht“ meint über den ausserehelichen Sexualverkehr hinaus (dafür wird das Wort *moicheia* verwendet, z.B. in Matthäus 15,19) eine die Ehe zerstörende Untreue eines Ehepartners, der mit seinem falschen Ausleben von Sexualität die Liebe pervertiert, der Ehebeziehung Gewalt antut und sie zerbricht. - Es ist nicht auszuschliessen, dass Jesus hier mit dieser „Unzuchtsklausel“ nicht jede Ehe, sondern die blutschänderische Ehe meint (3. Mose 18,6-14; vgl. Apostelgeschichte 15,29, wo „Unzucht“ sich möglicherweise auch auf die Verbote in 3.Mose 17-18 bezieht) und konkret an den jüdischen König Herodes Antipas dachte (auf dessen Herrschaftsgebiet Peräa dieses Gespräch mit den Pharisäern stattfand). Dieser Herodes verliess seine erste Frau, um Herodias, seine eigene Nichte und frühere Ehefrau seines Halbbruders, zu heiraten. Eine nach jüdischem Gesetz strikt verbotene Ehe und Schandtät (dies würde auch erklären, warum nur Matthäus, der für Leser schreibt, die mit jüdischen Gesetzen und Vorkommnissen vertraut sind, diese einschränkende Bemerkung überliefert, Markus und Lukas sie aber weglassen!). Wenn das der Hintergrund ist, so würde hier Jesus also die blutschänderische Ehe (zwischen Blutsverwandten; Inzest) nicht akzeptieren und deren Scheidung als zulässig (ja geboten) ansehen. Mehr nicht.

¹³ 1. Korinther 7,10-13+15.

7. Verantwortung des Ältestenrates - Auswirkungen einer Scheidung:

Allgemein gilt: Wie andere Sünden auch, so können Verfehlungen gegen die Ehe für fehlbare Gemeindeglieder Massnahmen des Ältestenrates zur Folge haben, wie sie Jesus in Matthäus 18,15-20 für die Gemeinde angeordnet hat (persönliche Ermahnung, in Gegenwart von Zeugen und vor der Gemeinde). Wir halten dabei fest, dass das Ziel jeder Massnahme immer Vergebung, Versöhnung und das Zurecht-Bringen ist. Für mögliche Massnahmen ist der Ältestenrat (wenn möglich in Absprache mit Seelsorgern oder Fachleuten, die die Betroffenen bereits begleiten) zuständig¹⁴.

Besonders im Zusammenhang mit unserem Thema ist hier aber zu bedenken: Zeigen Betroffene Mitschuld und kehren um, so entbindet solche Einsicht und Umkehr - wie bei anderen Sünden auch - in vielen Fällen nicht von der eingegangenen Verantwortung und von bleibenden Konsequenzen¹⁵. In diesem Sinne hebt auch eine Bekehrung und Wiedergeburt eine Ehe und die damit zusammenhängenden Beziehungen und Verantwortlichkeiten nicht auf, die jemand als Nicht-Christ eingegangen ist.

8. Ehe besteht, solange der Partner lebt:

Ist aber nach einer Scheidung die Ehe nicht beendet und die (ehemaligen?) Ehepartner sind frei für eine neue Beziehung? Es ist unbestritten, dass *der Tod eines Ehepartners* eine Ehe beendet und der zurückbleibende Partner frei zur Wiederheirat ist¹⁶. Die Aussagen von Jesus in Markus 10,11-12 und Lukas 16,18 (vgl. bereits Matthäus 5,32 und 19,9) - „wer eine Entlassene/Geschiedene heiratet, begeht Ehebruch“ - machen allerdings im Blick auf eine Scheidung zweierlei unzweifelhaft deutlich:

→ Jede einmal geschlossene Ehe endet erst mit dem Tod eines Ehepartners! Auch Geschiedene sind (wie bei einer Trennung) aus Gottes Sicht weiterhin an ihre Ehe gebunden. Was Gott zusammengefügt hat, soll und kann der Mensch nicht scheiden. Nur so macht die Aussage von Jesus einen Sinn, und aus *diesem* Grund rät Paulus der geschiedenen Frau, sie „soll(e) ehelos bleiben oder sich mit ihrem Mann aussöhnen“¹⁷. Geschiedene sind daher grundsätzlich nicht frei für eine Wiederheirat.

→ Weil auch eine geschiedene Ehe weiterbesteht, geschieht nach mehrfacher Aussage von Jesus der Ehebruch dieser Ehe (erst) bei der Wiederheirat (vgl. die vier oben genannten Stellen)! Diese Einsicht hat vorerst für die seelsorgerliche Begleitung getrennter und geschiedener Christen wichtige Konsequenzen:

Getrennte oder geschiedene Christen und Ehepaare sind aufgefordert, unverheiratet zu bleiben. Darin sollen sie ermutigt und begleitet werden. Seelsorgerliche Hilfestellung will sie vor Schritten bewahren, die einer Wiedervereinigung entgegenstehen und diese unmöglich machen würden. Ziel bleibt es, wo immer möglich auf eine Versöhnung mit dem Partner hinarbeiten und diese Möglichkeit nicht durch eine Wiederheirat zu verbauen.

9. Wiederheirat

Die mehrfache Aussage von Jesus, die (Wieder)Heirat einer/s Geschiedenen sei Ehebruch, meint also: Eine solche Heirat bricht die noch immer bestehende Ehe des Geschiedenen (Matthäus 5,32; 19,9; Markus 10,11-12; Lukas 16,18). Allein der Tod eines Partners kann eine einmal geschlossene Ehe beenden. Deshalb ist nachvollziehbar, dass eine Wiederheirat in den Augen von Jesus Ehebruch und daher im Grunde eine Unmöglichkeit ist. Auch Matthäus 19,9 und 1. Korinther 7,14f eröffnen keine Möglichkeit zu einer Wiederheirat¹⁸ (solange der geschiedene

¹⁴ Vgl. Statuten FEG Buchs, Pkte 4.3 und 5.2.4.3.

¹⁵ Aus den weiteren Überlegungen zum Thema Scheidung und aufgrund der Anforderung für Älteste in 1. Timotheus 3,2; 3,12 und Titus 1,6 (ein Ältester soll „Mann einer Frau“ sein) leiten wir als praktische Konsequenz für das Gemeindeleben ab, dass Geschiedene und Wiederverheiratete die Aufgabe als Älteste nicht wahrnehmen können. Dabei geht es nicht etwa um eine „Bestrafung“ des Betroffenen, sondern um ein glaubwürdiges Vorleben der göttlichen Absichten mit einer Ehe durch die hauptverantwortlichen Leiter und Ältesten der Gemeinde.

¹⁶ So ausdrücklich in 1. Korinther 7,39. Derselbe Gedanke findet sich in Römer 7,2.

¹⁷ 1. Korinther 7,11. Dasselbe gilt selbstverständlich im umgekehrten Falle für den Mann.

¹⁸ In Matthäus 19,9 könnte man rein sprachlich den Satzteil „es sei denn wegen Unzucht“ auch auf den Satzteil „und eine andere heiratet“ beziehen (=bei einer Scheidung wegen Unzucht dürfe man eine andere heiraten), sachlich eindeutig und naheliegend ist aber nur der Bezug auf den Satzteil „Wer sich von seiner Frau scheidet...“, der von der Scheidung spricht (=im Falle von Unzucht ist eine Scheidung möglich) - In 1. Korinther 7,15 könnte man auf den ersten Blick die Aussage „der gläubige Mann oder die gläubige Frau ist in diesem Fall nicht verpflichtet...“ so verstehen, als ob in diesem Fall die Freiheit zu einer Wiederheirat bestünde. Das Thema des Abschnittes ist aber seit Vers 10 die Frage der Scheidung und in Vers 11 gab Paulus bereits ausdrücklich die Anweisung von Jesus weiter, im Falle einer Scheidung „ehelos zu bleiben oder sich mit ihrem Mann aus(zu)söhnen.“

Ehepartner lebt). Es ist uns bewusst, dass dies ein überaus hoher Anspruch Gottes ist. Aber ihm gelten nicht nur Gottes Zuspruch, sondern sein Segen und sein Heil. Dabei sind wir als Gemeinde besonders herausgefordert, Betroffenen in ihrem Schmerz, ihren Emotionen und Bedürftigkeiten als Familie Gottes beizustehen. Mit seiner Hilfe und Kraft darf gerechnet werden, um die durch diese Situation entstehenden Herausforderungen (ehelos zu bleiben) zu bewältigen.

10. Der Ältestenrat entscheidet über Ausnahmesituationen:

Wir sind uns bewusst, dass es Lebensumstände und Situationen gibt, die es aus seelsorgerlichen Gründen erfordern, trotz dieser an sich eindeutigen Aussagen zu Scheidung und Wiederheirat nach verantwortungsvollem Abwägen aller Faktoren eine *Wiederheirat ausnahmsweise zuzulassen*. Das kann aber nur ausdrücklich als „kleineres Übel“ verstanden werden, es muss eine ausserordentliche Ausnahme bleiben und es setzt einen wirklichen ethischen Konflikt voraus. Das meint: Dem Verbot der Wiederheirat steht ebenbürtig ein anderes Verbot oder Gebot Gottes zur Seite, das durch eine Verweigerung der Wiederheirat gebrochen würde (vergleiche Beispiele in Anmerkung 19¹⁹). Eine solche Entscheidung soll nicht durch persönliche oder emotionale Argumente, sondern für jeden Fall neu und individuell aufgrund biblischer und sachlicher Überlegungen gefällt werden.

Die *Kompetenz und Entscheidungsverantwortung* in der Frage einer Wiederheirat in Ausnahmefällen ist in der FEG Buchs *dem Ältestenrat übertragen*. Seine (positive oder negative) Entscheidung soll von den Mitgliedern im Vertrauen in ihre Leitung mitgetragen werden, auch wenn die (oft seelsorgerlichen) Gründe verständlicherweise nicht immer bekanntgegeben werden können. Weil aus den oben dargelegten Aussagen der Bibel eine Wiederheirat in jedem Fall eine Grenzüberschreitung bleibt, kann die *praktische Durchführung* sich nicht völlig wie eine übliche Trauung gestalten („so tun, als ob nichts gewesen wäre“). Neben der standesamtlichen Trauung ist darum eine geeignete Form zu suchen, die die Wiedertrauung auch in einem gottesdienstlichen Anlass angemessen feiert. Wird eine solche kirchliche (Ausnahme-)Wiedertrauung in der Verantwortung der FEG Buchs durchgeführt, so ist *in geeigneter Form* (Stichworte: biblische Besinnung; Schuldbekennnis; Fürbitte; Zuspruch und Segen) auf das tatsächliche Geschehen einer Wiedertrauung mit all seinen Spannungen einzugehen. Damit soll einerseits vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, eine Wiedertrauung sei im Grunde jeder Trauung gleichzusetzen. Aber gleichzeitig muss bewusst gemacht werden, dass die nun geschiedenen Verheirateten keine „Christenmenschen zweiter Klasse“ sind. Auch hier soll deutlich werden, dass wir uns dem Wort der Bibel gehorsam verpflichtet wissen und dass wir gleichzeitig dieses Wort evangeliumsgerecht und realitätsnah in christlicher Liebe leben wollen.

Der Ältestenrat unserer Gemeinde hat sich mit dem Thema „Freundschaft, Ehe, Scheidung und Wiederheirat“ gründlich auseinandergesetzt und versteht diese Hilfestellung als verbindliche Richtschnur für unser Zusammenleben und -arbeiten. Sie soll dazu beitragen, dass wir als Gemeinde in diesen oft emotional diskutierten und umstrittenen Fragen biblisch-seelsorgerliches Profil zeigen, eine praktische Handhabung für den Gemeindealltag erhalten und unseren Kernauftrag des evangelistisch-missionarischen Gemeindebaus mit ganzer Kraft erfüllen können.

Buchs, 29. Oktober 2009, Freie Evangelische Gemeinde Buchs SG
Der Ältestenrat

¹⁹ Solche Konflikte könnten zum Beispiel eine Zwangs- oder Scheinehe sein. Ein solcher ethischer Konflikt entsteht insbesondere im Blick auf das Wohl mitbetroffener Kleinkinder (Elternpflichten) oder den Umgang mit der Sexualität und Enthaltsamkeit. Auch hier gilt es immer, zuerst mögliche Wege ausserhalb und ohne eine Wiederheirat zu suchen. Die Erwägung einer Wiederheirat als „kleineres Übel“ bleibt ein Stück weit individuell zu prüfende Ermessenssache (daher: des Ältestenrats). Es ist darum festzuhalten: Diese Überlegung zum „kleineren Übel“ bleibt ein Spannungsfeld und darf nicht zur Begründung von nahezu allem oder jedem werden.